

Rudolf Wiethölter

Rechtsstaatliche Demokratie und Streitkultur*

I.

In geschichtslosem Land, so vernehmen wir (von Michael Stürmer), gewinne die Zukunft, wer die Erinnerung fülle, die Begriffe präge und die Vergangenheit deute. »Hoffnung und Erinnerung« (Novalis) – so klingt, poetischer und zeitloser, die verallgemeinerte Problemfassung. Ich übersetze sie zunächst in drei Rückfragen so, daß schon früh meine These plausibel werden kann, die »Kritische Justiz« habe sich in ihren 20 Jahren vorbildlich auf Kernzonen unserer Rechtsentwicklungen eingelassen, sie verdiene es, für ihre Ansprüche Zustimmung zu finden. Meine Geburtstagsrhetorik läuft also nicht auf gevateterliche Lobes- und Ermahnungsworte hinaus, auch nicht auf Beratungsarbeit, sondern auf den Gewinn von Maßstäben. Als »bestimmende« Stücke wähle ich: 1) die abhängige Unabhängigkeit des Rechts wie der Juristen von »Quellen« in den Begründungsleistungen (»Interpretationen«), also die Margen von gehörigem Ungehorsam und ungehörigem Gehorsam, 2) die Repräsentation des Rechts-Volkes durch Juristen in gebundener Redeweise, also die Verhexbarkeit von Köpfen und Herzen durch Sprache, 3) die Ungleichheiten in den Prozeduren von »Recht-Fertigungen«, also die Aufhebbarkeit von »Widerstreit« in der (durch die!) Rechtssatz-Produktion selbst. Das alles selbstverständlich nicht systematisch, sondern assoziativ-aphoristisch.

1) »Tolstoi erzählt, er habe einmal als Offizier während eines Marsches mitansehen müssen, wie ein anderer Offizier einen aus der Reihe gekommenen Soldaten schlug, und er habe zu ihm gesagt: »Schämen Sie sich denn nicht, Ihren Nächsten so zu behandeln? Haben Sie denn nicht das Evangelium gelesen?« – woraufhin der andere erwiderte: »Haben Sie denn nicht das Militärreglement gelesen?«« Tolstojs Erzählung habe ich dem Vorwort (zur Erstausgabe 1927) von Julien Bendas »Der Verrat der Intellektuellen« entnommen. Benda möchte zeigen, daß, wer Menschen zur Herrschaft über die Dinge dieser Welt führe, mit Gerechtigkeit und Barmherzigkeit nichts anzufangen wisse, es demgegenüber aber wichtig sei, Menschen dafür zu haben; freilich hätten sich jene, die es einmal gegeben habe (und die er clerics nenne und deren wichtigste Werte »Gerechtigkeit, Wahrheit und Vernunft« seien), – das sei ihre Verratsgeschichte – in ganz gegenläufige und verhängnisvolle Heilslehren verstrickt.

Bezogen auf die betreffenden »Wahrnehmungen« und »Wahrsagungen« von Juristen läßt sich dieses »intellektuelle« Orientierungsproblem durch das berühmte Diktum Francis Bacons über die rechtlichen Richtigkeitsbestimmungen der positiven Rechtsbestimmungen stilisieren. »ATQUI PHILOSOPHI PROPONUNT

* Vortrag, gehalten auf dem Kongreß »20 Jahre Kritische Justiz« am 15. Oktober 1988 in Frankfurt am Main.

MULTA DICTU PULCHRA, SED AB USU REMOTA«; »JURISCONSULTI AUTEM . . . JUDICIO SINCERO NON UTUNTUR, SED TANQUAM E VIN-
CULIS SERMOCINANTUR«.

Philosophen und Juristen ohnehin, auch philosophische Juristen und juristische Philosophen, so die zeitlose Lehre, stehen dem Buchstaben, der tötet, und/oder dem Geist, der lebendig macht, zu nahe oder zu fern; für die treffsichere Mitte von Nähe und Ferne fügt Bacon an: »CERTE COGNITIO ISTA AD VIROS CIVILES PROPRIE SPECTAT« (Übersetzungsvarianten: Staatsmänner?, Staatsbürger?, Vergleichende Universalwissenschaftler?, Expertengremien? usw.). Seit fast 200 Jahren übersetzen wir Juristen »viri civiles« mit der Identifikationsformel: Rechtsdogmatik = Rechtssystem = Rechtswissenschaft. Ich werde (unter III) auf einen allgemeineren Übersetzungsvorschlag zurückkommen. Das Bild von den Fesseln mag schief liegen, man spürt aber regelrecht die beiden Packenden: geschichtlich-gesellschaftliche »Wirklichkeiten« in der einen Hand, gegeben-aufgegebene »Legitimationen« in der anderen; nur: Hände wessen? Savignys fester »Besitz der leitenden Grundsätze«, Hecks »Denkender Gehorsam«, auch der »zivile Ungehorsam« in unseren Tagen bebildern lediglich die, modisch formuliert, Außen- und Innensteuerungen von Recht.

2) »Bey steigender Cultur nämlich sondern sich alle Thätigkeiten des Volkes immer mehr, und was sonst gemeinschaftlich betrieben wurde, fällt jetzt einzelnen Ständen anheim. Als ein solcher abgesonderter Stand erscheinen nunmehr auch die Juristen. Das Recht bildet sich nunmehr in der Sprache aus, es nimmt eine wissenschaftliche Richtung, und wie es vorher im Bewußtseyn des gesammten Volkes lebte, so fällt es jetzt dem Bewußtseyn der Juristen anheim, von welchen das Volk nunmehr in dieser Function repräsentirt wird. Das Daseyn des Rechts ist von nun an künstlicher und verwickelter, indem es ein doppeltes Leben hat, einmal als Theil des ganzen Volkslebens, was es zu seyn nicht aufhört, dann als besondere Wissenschaft in den Händen der Juristen. Aus dem Zusammenwirken dieses doppelten Lebensprincips erklären sich alle spätere Erscheinungen, und es ist nunmehr begreiflich, wie auch jenes ungeheure Detail ganz auf organische Weise, ohne eigentliche Willkühr und Absicht, entstehen konnte. Der Kürze wegen nennen wir künftig den Zusammenhang des Rechts mit dem allgemeinen Volksleben das *politische* Element, das abgesonderte wissenschaftliche Leben des Rechts aber das *technische* Element desselben.« Hier ist kaum ein Zweifel möglich: F. C. von Savigny (1814). Freilich: Wer spricht mit wem wie und über was? Ich breche sofort ab. Die Fragen sind so wenig unbekannt wie die überkommenen Antworten. Auf einige grundlegende Änderungen in diesem Frage- und Antwortspiel komme ich (unter IV) zurück.

3) »Etwas über den Ueberfall der Früchte und das Verhauen überragender Aeste. Von Herrn Jacob Grimm, Bibliothekar zu Cassel« erfahren wir in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (Band 3, 1817, S. 349–357) z. B.: »Was in des Nachbars Garten fällt, das ist sein«; oder: »Schüttelst du dein Obst; was ins Nachbars Hof fällt, das bleibet sein«; oder »Flicht sich der Hopf um einen Zaun, wer die Wurzeln in dem Hof hat, der greift über den Zaun, so er allernächst möge, und ziehe den Hopfen; was ihm folget, das ist sein, was deß aber an der andern Seiten bleibet, der ist seines Nachbarn«. Jacob Grimm erläutert: »Und gerade dieses Schwanken zwischen der Begünstigung des Eigenthümers vom Baum oder des vom Grundstück scheint mir der natürlichen Ansicht der ältesten Gesetzgebungen am allerangemessensten. Auf beiden Seiten geschieht ein Eingriff ins Eigenthum; der sonst nicht zu lösende Streit kann nur dadurch befriedigt werden, daß in der durchgreifenden Verfügung ein Zufall geheiligt, d. h. die Vollziehung der dem einen oder dem andern Eigentümer zugesprochenen Gunst vorher erst noch von dem

Schicksal abhängig gemacht wird. Ich darf das auch so ausdrücken: das Gesetz trifft hier eine poetische Bestimmung. Späterhin aber, wenn den Gesetzen die dabei vorgeschriebene Form ungereimt erscheint, so muß sich das alte milde Recht in eine verschiedene positive Begünstigung entweder des Herrn vom Baum, wie bei den Römern, oder des Herrn vom Garten, wie in Deutschland, verändern.« Ich will mich nicht am poetischen Recht vergreifen. Mir geht es um die Aneignungsvereinbarkeit von heterogenen Traditionssträngen (zu Jacob Grimms Zeiten betroffen: »Vermählung« von römischem und germanisch-deutschem Recht, auch von »Formen« des positiven Rechtes und von »Inhalten« des Naturrechts, nicht zuletzt von unverrückbaren Sozialordnungen und unverbrüchlichen Individualberechtigungen); kurzum: um jene starr-beweglichen Funktionsbestimmungen von Recht, die erst zu Strukturierungen, Institutionalisierungen, Prozeduralisierungen von Recht führen können, immer aber auch schon von ihnen abhängen. Auf diese abhängige Unabhängigkeit, auf das Grundparadoxon von Recht: es setzt voraus, was es zu bewirken hat; es ist frei in seinen Verfügungen über das über es Verfügende usw., komme ich ebenfalls noch einmal (unter V) zurück.

II.

Der bisher assoziierte Zusammenhang läßt sich genauer und eindrücklicher darstellen. Ich möchte ihn lediglich so korrekt und komplex kennzeichnen, daß das Ausmaß heutiger Grundlagenveränderungen, mit denen wir (alle) nicht fertig werden, seinerseits deutlich werden kann. Die Stichworte – für Einschätzungen wie für Folgerungen – sind bekannt. In der Quintessenz ist von Bedeutung: Markt- und Politikversagen als Rechtsversagen, d. h.: Orientierungslose Rechtfertigungen und rechtfertigungslose Orientierungen legitimieren »Verbindliches« nicht mehr und »herrschen« nicht mehr erfolgreich und dauerhaft. Nicht »Geschehen« stößt an Grenzen (vor allem des Rechts), sondern umgekehrt das Recht selbst, weil seine bisherigen Raum-Zeit-Fundamente nicht mehr tragen. Unbestimmtes, Normen und Fakten einschmelzendes Sach-Struktur-»Recht« ist weder implementierbar noch einklagbar, sondern bezieht seine »Steuerungen« aus Funktionsbestimmungen, die ihrerseits Selbstlauf-Freiheiten wie strukturierende Organisationen, Verfahren, Kompetenzen, Personalrekrutierungen, Ausbildungsprozesse bestimmbar machen. Auf solche Funktionsbestimmungen zielen im Kern alle rivalisierenden gesellschaftlichen Großtheorien; sie alle – je auf ihre Weise natürlich – wollen tradierte Bestände gegen Gefährdungen sichern und für angemessene Veränderungen lernfähig machen. In der dramaturgischen Stilisierung dieser Grundlagenveränderungen kann man wohl kaum falsch liegen mit Formeln wie: mit »altem« Recht geht es nicht mehr (ohne es freilich auch nicht), mit »neuem« Recht geht es noch nicht (ohne es freilich auch nicht); man kann auch »erbrechtlicher« plakatieren: Recht ist tot, es lebe Recht! Ich breche sofort wieder ab und wähle eine hintergründige Frageformel: Ist unserem Recht der Prozeß zu machen? Ich ziele dabei weniger auf Anderes (oder Besseres) als Recht, auch nicht auf besseres (oder anderes) Recht, sondern auf das Andere (ein Anderes) des Rechts. In seiner (dieses Anderen des Rechts) Einschätzung durch die gegenwärtig maßgebenden Rechtsnachfolgerechtstheorien (Systemtheorie, Ökonomietheorie, Kritische Philosophie; diese Kennzeichnungen sind unpräzise, aber nachvollziehbar) lassen sich die fundamentalen Umstellungen der (einer) Rechtsvernunft »als solcher« gut greifen. Die Systemtheorie radikalisiert ihre große Not (»Recht« ist als Evolution hin zum Teil-System und weg von Meta- oder Inter-Systemteilen noch nicht »geschehen«!) zur Haupttugend: Per Selbstreferen-

zen (gar Autopoiesen) lassen sich alle »Interventionen« (erst recht die Nichtinterventionen) so abstrahieren und zugleich so flexibilisieren, daß »Subjekte« noch spürbar, aber nicht mehr greifbar sind. Politische Ökonomie läßt Kombinationen von Leitentscheidungsverfahren – diese dann als »richtiges« Entscheidungsverfahren in »richtig« eingerichteten Institutionen – für die erfolgreichen »unternehmerischen« Durchsetzungen der Richtlinien-Optionen in Form von Handlungs- und Entscheidungsbechtigungen über (»Rechte« als) »Güter« sorgen. Kritische Philosophie ist sich in der jüngsten Vergangenheit ihres Besitzes jener autarken Vernunft unsicher geworden, die sich ihrerseits einer aus Legeshierarchien und Grundnormen synthetisierten normativen Prämissenwelt gewiß zu sein hatte, sodaß die bisherige Spaltung – bei Jürgen Habermas – in Lebenswelt-Recht und System-Recht (genauer: Spaltung in Nicht-Recht, weil spezifische Philosophie als wahre Rechtslehre, und Nicht-Recht, weil Ökonomie und Administration betroffen sind) aufgegeben wird zugunsten einer erneuerten Verbindungsstiftung von praktischer Rechtsvernunft und geschichtlicher Gesellschaftstheorie, von Recht in Anwendungsprozeduren und Recht als voraussetzungsvoll-reflexivem Vernunft-Prinzipien-Regel-»Werk«. Alle Theorien zielen auf »verbesserte« Institutionalisierungen von Verfahren für verbindliche Entscheidungen. Sie alle steigern Unbestimmtheit von Recht, indem sie tradiertes Recht »aufheben«. Sie alle machen, auf ihre Weise, dem (unserem) Recht den Prozeß.

III.

Über diese (meine) Großtheorielager-Thematisierung läßt sich gewiß streiten. Erst recht läßt sich streiten über eine Grundlagen-Kollision, die sich quer zum traditionellen Kontext von Hoffnung und Erinnerung entfaltet, auch quer zu Erfahrungen mit Aufklärungs-Utopien. Sie sitzt als »Streitgegenstand« auch tiefer als unsere üblichen Pluralismus-Streitigkeiten, nämlich als Einlagerung von Angst, Sorge einerseits, Zuversicht andererseits (einschließlich aller möglichen Überkreuzverflechtungen). Als »Risikogesellschaft« (oder in anderen Formeln) ist das Thema auch längst gut bekannt. Sub verbo »Recht« ist hier freilich kein bequemer und schneller Zugang zu sichten. Denn hier handelt es sich, weil »fundamentalistische« Tiefenstrukturen von »Recht« betroffen sind, um Maßstäbe, Foren und Verfahren gleichsam für »rechtliche« Geschichts-Urteile wie für »geschichtliche« Rechts-Urteile.

R. Koselleck hat kürzlich – unter dem Titel »Geschichte, Recht und Gerechtigkeit« (Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages in Frankfurt 1986, 1987, S. 129–149) – fünf typisierbare historische Erfahrungsraster vorgestellt: Herodot (Geschichts-Gerechtigkeit des Verhängnisses aus Vermessenheit oder Verblendung), Thukydides (Ausweglosigkeit zwischen altem und neuem Recht, Weltgeschichte als Machtgeschichte, in den Deutungen angewiesen »auf eine schweigende Differenzbestimmung von Macht und Recht«), Augustin (Wahre Gerechtigkeit ruht in Gott, ihre Vollstreckung findet erst im jüngsten und letzten Gericht statt), »Absurde Geschichte« (Keinerlei ausgleichende Gerechtigkeit mehr), »Weltgeschichte als Weltgericht« (Geschichte selbst wird zum Prozeß). Das Neue der jüngsten Stufe (unter Erhaltung aller früheren Stufen): die konsequente Verzeitlichung; die allgemeine Erfahrung: Unterwerfung von Geschichte unter chronologische Abfolge und systematische Strukturierung (begriffene Erfahrung läßt sich wiederholen); die spezifische Erfahrung: Eigengehalt von Rechtsgeschichte (ihre temporale Struktur ist auf Wiederholbarkeit angelegt, wie Recht als Recht auf wiederholte Anwendung).

Für eine Wahrnehmung von Recht als Recht geht es um ein Verhältnis von Recht zu seiner »Geschichte« (natürlich auch in je verwirklichten »Gesellschaften«) wie zur jeweils zeitgenössischen »Gesellschaft« (wiederum: und ihrer Geschichte). Hier läßt sich ein Verhältnis von Recht zu seinen Temporalisierungen (Kontingenzen als weder notwendigen noch zufälligen Entwicklungen) wie zu seinen Rechtfertigungen (Legitimationen sub verbo »Gerechtigkeit«) vorstellen als Dreieck von 1) Rechts- und Juristenwelt (eingerrichtet und ausgeübt – hoffentlich – aus Lieb der Gerechtigkeit und um gemeines Nutz willen), 2) Überlieferungen und Verheißungen (Normativitätstraditionen – historisch, vorpositiv, »metaphysisch« in einem weitläufigen Sinne), 3) jeweiligen (»positiven«) Zeitaltern (Gesellschaften als Welt von »Groß Macht und viel List«). »Gesellschaft« meint eine Unsumme von Kontexten (Systemtheorien sprechen hier von »Variationen«), »Rechtswelt« meint den Zusammenhang von Paradigmen und Regeln (Systemtheorien sprechen hier von »Selektionen«), in dem nicht zuletzt die Möglichkeits- und Bedingungslose für die zentralen und schon erwähnten Funktionsbestimmungen gespeichert sind, »Tradition« meint, was Systemtheorien »Retentionen« nennen. Mit Blick auf die beiden Bezugsmuster möchte ich mich auf die These beschränken, daß der Möglichkeitszusammenhang der rechtlichen Geschichtsurteile und der geschichtlich-gesellschaftlichen Rechtsurteile erst jene »viri civiles« bestimmbar macht, an die Bacon die Urteile über »positives« als »richtiges« Recht delegieren wollte. Bildkräftiger nenne ich ihn »Streitrechtskultur«. Die – erneuerte – Themakarriere von »Kultur« wird nicht verwundern. Es war das Rechtsprojekt der Moderne, eine Arbeits- und Wirtschaftsgesellschaft politisch zu organisieren in Form und mit dem Inhalt einer Rechtskulturverfassung. Erst kürzlich hat J. Habermas (im Dezember 1987, Kongreß »Die Zukunft der Aufklärung«) »Die neue Intimität zwischen Politik und Kultur« beschrieben. Und soeben (Anfang Oktober 1988) hat der 24. (Zürcher) Soziologentag »Kultur und Gesellschaft« zum Thema gehabt, u. a. mit der Vermutung, daß vor allem Reputationsverluste von Wirtschaft und Politik zur Renaissance auch von »Kultursoziologie« führten.

Streitrechtskultur steht in meiner Einschätzung vor allem gegen Konzepte einer »Zivilreligion«, für welche eher die Kompensation von Orientierungsverlusten z. B. durch »Geisteswissenschaften«, durch integrierende »Nation«, durch sog. Kontingenzbewältigungen usw. zur Debatte stehen. Recht heute ließe sich beinahe zwanglos-zwangsläufig als ein Prozeß »In Sachen Zivilreligion gegen Streitkultur« kennzeichnen. Zur gelegentlichen Erinnerung: »Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, hat auch Religion; wer jene beiden nicht besitzt, der habe Religion«; zur angelegentlichen Erinnerung: Complexio oppositorum war für C. Schmitt identisch mit der katholischen Kirche (»Römischer Katholizismus und politische Form« wird ersichtlich ähnlich selten gelesen wie »Gesunde Wirtschaft im starken Staat«); und schließlich sei kurz erinnert an R. Spaemanns (1959 gedruckte, 1951 verfasste) Dissertation »Der Ursprung der Soziologie aus dem Geist der Restauration«. Daß die Linke um Arbeitszeit, die Rechte um Freizeit kämpfe (B. Engholm), ist noch kein geflügeltes Wort.

IV.

Folgenreiche Einlassungen und Verstrickungen wären eine Chance für Streitkulturrecht als reflexiv gewendete Herausforderungskritik. Natürlich müßte sich ihre Bewährung in kleinerer Rechtsmünze erproben lassen. Für eine solche Bewährungsarbeit stehen zwei große Bereiche mit Vorrang an: einmal die vielfältigen Ersetzung-

gen und Veränderungen des traditionellen »Rechtssubjekts« (und damit ein Recht im subjektiven Sinne), zum anderen die »Objekt-Umwelt« »als solche«. In beiderlei Hinsicht greift »Recht« überhaupt nicht, zu kurz, zu uneinheitlich, zu ungleich, immerhin: Recht als »Macht am Nein« (O. Marquard) kann auch »Wacht am Nein« sein. Erweiterungen von »subjektiven Rechten« (mit Popularklagen und Normzweck-Reflexberechtigungen als Steinen des Anstoßes) wie Einführung von subjektlosen (inpersonalen) Rechten stehen zur Debatte. Ich kann auf Einzelheiten solcher Entwicklungen nicht eingehen. Sicherlich müssen die Umstellungen sehr grundsätzlich und gründlich ausfallen. Es gibt auch schon verheißungsvolle »befreiende« Ansätze: manche Rechtsbereiche sind auf neue Arten von »Freiheit« als »Recht« schon eingerichtet, z. B. »Kritik« unterhalb einer Schwelle von böswilliger oder gehässiger Schmähkritik oder in Respekt vor sachlichen, objektiven, neutralen Urteilsanstrengungen; in anderen Bereichen lassen sich immerhin Entwicklungsambivalenzen verfolgen, z. B. im Verhältnis von »Warnstreiks« als »Recht« zu »Weiterbeschäftigung« als »Recht«. Allgemeiner müssen Weiterentwicklungen wohl an der Einsicht ansetzen, daß »Leistung« und »Eingriff« (so im öffentlichen Recht; im Zivilrecht als »Vertrag« und »Delikt«; in beiderlei Hinsicht sind die tradierten »Freiheiten« und »Gleichheiten« als Rechtskategorien im Spiel) die Beteiligungen an (und Betroffenheiten von) gesellschaftlichen »Einrichtungen« (Infrastrukturen) nicht mehr rechtlich treffen. Hier mag man eine Weile noch in Formen von »subjektiven Rechten« operieren. Man könnte auch mit Freiheiten »unter Auflagen« arbeiten, um z. B. justizielle Kontrollen zu ermöglichen. Vielleicht ist auch die »actio pro socio« eine mobilisierfähige Kategorie, um die repräsentativen Beteiligungen an einem »Verbund«-Unternehmen als mitgliedschaftsrechtliche Actio-Berechtigung zu entfalten. Diese Klagekonstruktion ist schließlich nichts anderes als Ausdruck von »besonderen« Klagen im »allgemeinen« Interesse. »Actio« (als Klagerecht in materiellrechtlicher Verwurzelung) ist ohnehin ein entwicklungsfähiger Ansatz für neuartige »Feststellungs«-(auch »Gestaltungs«-) Klagen wie für neuartige Rechtsverhältnis-»Anteile« (= Produktionsbasis für Rechts-Sätze). »Rechte« sind eben zugleich sozialpflichtige wie – bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme und Behelligung – entschädigungsfähige Beteiligungen an den gesellschaftlichen »Einrichtungen«. Aber selbstverständlich stehen hier wie überall zunächst Grundlagenauseinandersetzungen (u. z. in Anwendungskonflikten, wenn Streitkultur überhaupt eine Chance haben sollte) über die Thematisierungs-, Wahrnehmungs-, Ausblendungs-, Verarbeitungs-Grenzen von »Recht« an. »Rechtsstaat« ist und bleibt hierbei ein paradox-reflexives Kulturgut: »Freiheit« als »Gehorsam«. Recht als »Sprache« verliert jedenfalls immer mehr die Einstimmigkeit und Eintönigkeit. Savigny hatte weiland Juristen von »Geschichte« und »Gesellschaft« (»Politik«) freigesetzt zum Juristen »als solchen« kraft eines »Rechts als solchen«. Juristen treffen seither im Standeskonsens die richtige Mitte zwischen allen Endpunkten in ihren Umwelten. Freilich ist die richtige Mitte so verloren gegangen wie der Standeskonsens (»als solcher«). Juristen sprechen (und handeln) uneinheitlicher, unbestimmter, »freiheitlicher« (unter Auflagen!), aber auch Bürger reden (und handeln) »rechtlich«. Recht wird auch weiterhin in der »Sprache« ausgebildet und von »Juristen« wahrgenommen. Bürger wie Juristen werden sich also mehrsprachig bilden – müssen!, können?. Natürlich ist dann – ein Beispiel statt zahlloser – nicht jede »Nötigung« zu »rechtfertigen«; aber es wäre schon viel gewonnen, wenn nicht lediglich in einem ZEIT-Artikel die Subsumtion zu finden wäre, der Generalbundesanwalt habe den Bundespräsidenten »genötigt«, und wenn vor allem bei Verfassungs- und Strafgerichten nicht lediglich Zweck-Mittel-Verknüpfungen als Maßstab für Rechtswidrigkeit zu finden wären, sondern ein folgenreicher Diskurs über die

Maßstabsgestaltungen für die Zweck-Mittel-Relation ihrerseits. Im übrigen aber stelle man sich vor, um in diesem einzigen Beispielskontext zu bleiben, keinerlei Blockade-Demonstration würde mehr als Nötigung »aufgegriffen«, weil gesellschaftlich zu »vertragen«; die »Herrschenden« würden immer klüger, erfindungsreicher, sparsamer in ihren Mitteln, die »Widerständler« immer erfolgreicher ohnmächtiger; die »sozialen Spiele« immer amüsanter und langweiliger: *summum ius – summa frustratio?*

V.

Der erwähnten Mehrsprachigkeit, jetzt noch einmal mit Blick zurück auf J. Grimm gesehen, ist es um Verträglichkeit unterschiedlicher Teilrechtssprachen wie unterschiedlicher Rechtsteilsprachen zu tun: »prosaische« aut-aut-Rechtsteilungen verdienen es, die Nachbarschaft von »poetischeren« et-et-Vergemeinschaftungen zu finden. Anstelle umständlicher Visionen zwei konkrete Utopie-Projekte, als symbolische Repräsentanz und in Kürzelsprache am Geburtstagstisch: Für die erinnernde Utopie (als »Aneignung von Geschichte«) stehe – »eine erwünschte Legende« – die virtualisierte Begegnung von Karoline von Günderode mit Heinrich von Kleist (in Winkel am Rhein, im Juni 1804) unter beherrschender Präsenz von F. C. von Savigny (so geschehen bei Christa Wolf, *Kein Ort. Nirgends.*). Und für die hoffende Utopie (als »Vorschein« und »An-Verwandlung«) stehe die virtualisierte Auseinandersetzung zwischen Jean Francois Lyotard und Jürgen Habermas über Verständigungsdiskurse und Widerstreit (so geschehen bei Manfred Frank, *Die Grenzen der Verständigung*).

Allgemeiner: Schlafende Vernunft mag Ungeheuer gebären, Vernunft nur zu träumen, vielleicht auch. Aber wache Vernunft und Vernunft im erträumten Vorschein – die Ungeheuer möchte ich sehen. Wenn es nicht zu poetisch klingen sollte: »Witzige Illumination« (J. Paul) wäre wohl eine streitkulturelle Kurzfassung für die Möglichkeiten von Streitkultur. Ich stelle Jean Paul nicht absichtslos heraus. Mit ihm – und von Koselleck »mustergültig«, wie skizziert, belehrt – läßt sich lernen, was stürmende und drängende Aufklärung, bewegende Romantik, philosophischer Idealismus (auch als Materialismus natürlich) »vermögen«. Ich lasse offen, ob nach Reichspatriotismus und Republiknichtpatriotismus plural-vernünftige Identität auf dem Wege eines Verfassungspatriotismus möglich ist und ausreicht. Streitrechtskultur als Zusammenhang von »gefesselter« Freiheit (deshalb der kurze Rückblick auf Bacon), »entwickelter« Sprache (deshalb der kurze Rückblick auf Savigny) und »gereimter« Poesie (deshalb der kurze Rückblick auf J. Grimm) sollte Integrationsanteilmöglichkeiten finden, verdient hat sie sie. Und wäre das Wort nicht so abgegriffen, ich hätte hinzugefügt, die KJ, unsere 20-jährige Achtundsechzigerin, habe sich um solche Streitrechtskultur schon immer verdient gemacht. Ich breche also vorher ab, jedenfalls bevor es zu geburtstäglich wird. Denn: »Spricht die Seele, so spricht – ach! schon die Seele nicht mehr«.

Inhalt

21. Jahrgang 1988

Kritische Justiz



Nomos
Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

ss